

Brüssel, den 5.1.2021
COM(2021) 1 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union bei den Sitzungen des Rates und der Versammlung der Internationalen Meeresbodenbehörde zu vertreten ist

ANHANG I

Der im Namen der Union bei den Sitzungen des Rates und der Versammlung der Internationalen Meeresbodenbehörde zu vertretende Standpunkt

1. GRUNDSÄTZE

Im Rahmen der Sitzungen des Rates und der Versammlung der Internationalen Meeresbodenbehörde geht die Union wie folgt vor:

- a) Sie handelt im Einklang mit Artikel 192 und Artikel 145 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ) vom 10. Dezember 1982 und der Verpflichtung zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresumwelt. Diese übergreifende Verpflichtung umfasst die Verantwortung für die Verhütung, Verringerung und Kontrolle der Verschmutzung der Meeresumwelt aus jedweder Quelle, die ständige Überwachung der Gefahren oder Auswirkungen der Verschmutzung und die Beurteilung der potenziellen Auswirkungen von Tätigkeiten im Rahmen der Hoheitsgewalt und Kontrolle der Vertragsstaaten, die zu einer erheblichen Verschmutzung oder beträchtlichen und schädlichen Veränderungen der Meeresumwelt führen können (Artikel 194, 204 und 206). Insbesondere müssen die Vertragsstaaten Maßnahmen ergreifen, um seltene oder gefährdete Ökosysteme zu schützen und zu erhalten. Im Einklang mit Artikel 196 Absatz 1 und Artikel 209 müssen sie auch die Verschmutzung vermeiden, verringern und überwachen, die sich aus der Anwendung von Technologien im Rahmen ihrer Hoheitsbefugnisse oder ihrer Kontrolle ergibt, auch im Hinblick auf Tätigkeiten im Gebiet, die von Schiffen, Anlagen, Strukturen und anderen Einrichtungen unter ihrer Flagge oder ihrem Register oder unter ihrer Aufsicht durchgeführt werden. Gemäß Artikel 145 erlassen die Staaten über die Internationale Meeresbodenbehörde geeignete Regeln, Vorschriften und Verfahren zum Schutz und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen des Gebiets und zur Vermeidung von Schäden an der Flora und Fauna der Meeresumwelt.
- b) Sie handelt in Übereinstimmung mit Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), demzufolge die Politik der Union auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung und auf dem Grundsatz beruht, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip. In diesem Zusammenhang sollte sich die EU dafür einsetzen, dass mit dem Abbau von Meeresmineralien in Gebieten, die zum internationalen Meeresboden zählen, nicht begonnen werden kann, bevor die Auswirkungen des Tiefseebergbaus auf die Meeresumwelt, die biologische Vielfalt und menschliche Tätigkeiten ausreichend erforscht wurden, die Risiken bekannt sind und die Technologien und operativen Verfahren in Übereinstimmung mit dem Vorsorgeansatz nachweislich keine schwerwiegenden Umweltschäden verursachen.
- c) Sie sorgt für Kohärenz und Synergien mit dem ökosystembasierten Ansatz gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame

Fischereipolitik; Artikel 3 Absätze 4 und 5, Artikel 10 und Anhänge I und VI der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie); Artikel 5 der Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung.

- d) Sie trägt aktiv zu den Diskussionen bei, um sicherzustellen, dass der Bergbaukodex der Internationalen Meeresbodenbehörde im Einklang mit internationalen Grundsätzen und Verpflichtungen solide ist und durchsetzbare Umweltstandards enthält, die regelmäßig aktualisiert werden, wobei den neuesten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen und Technologien Rechnung zu tragen ist, einschließlich der Notwendigkeit, den Vorsorgeansatz zu berücksichtigen und vorherige Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen, die mit den Verfahren und Leitlinien des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP)¹ in Einklang stehen.
- e) Sie stellt sicher, dass die Vorschriften über den Abbau von Bodenschätzen in dem Gebiet mit dem Völkerrecht und insbesondere mit den Bestimmungen des SRÜ und des internationalen Gewohnheitsrechts in Einklang stehen;
- f) Sie hält an dem Standpunkt der Union fest, der die Ziele des europäischen Grünen Deals und des grünen Gebots „Verursache keine Schäden“ unterstützt sowie das Bestreben der Europäischen Union, bei der Erhaltung und dem Schutz unserer Umwelt, einschließlich der Meere und Ozeane, weltweit eine Führungsrolle zu übernehmen.
- g) Sie fördert die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Umweltauswirkungen und ihre Berücksichtigung im Rahmen des Bergbaukodex der Internationalen Meeresbodenbehörde.
- h) Sie strebt an, dass die zuvor durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung den höchsten Standards entspricht und einer soliden Bewertung unterzogen wird.

2. LEITLINIEN

Angesichts der begrenzten wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Bedenken hinsichtlich der unvermeidlichen und wahrscheinlich irreversiblen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Klima muss unbedingt sichergestellt werden, dass der Standpunkt der Union zum Tiefseebergbau voll und ganz im Einklang mit dem Engagement der Europäischen Union für Nachhaltigkeit steht und auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen, der Anwendung des Vorsorgeprinzips und dem ökosystembasierten Ansatz beruht.

¹ https://elaw.org/system/files/unep.EIA_.guidelines.and_.principles.pdf

ANHANG II

Jährliche Festlegung des im Namen der Union bei den Sitzungen des Rates und der Versammlung der Internationalen Meeresbodenbehörde zu vertretenden Standpunkts

Vor jeder Sitzung des Rates oder der Versammlung der Internationalen Meeresbodenbehörde werden die erforderlichen Schritte unternommen, damit der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt den neuesten wissenschaftlichen und anderen einschlägigen verfügbaren Informationen gemäß den in Anhang I dargelegten Grundsätzen und Leitlinien Rechnung trägt.

Zu diesem Zweck übermittelt die Kommission auf der Grundlage dieser Informationen dem Rat oder seinen Vorbereitungsgremien rechtzeitig vor jeder Sitzung des Rates oder der Versammlung der Internationalen Meeresbodenbehörde ein schriftliches Dokument mit den Einzelheiten der vorgeschlagenen Festlegung des Standpunkts der Union, anhand dessen die Einzelheiten des im Namen der Union einzunehmenden Standpunkts erörtert und gebilligt werden sollen.

Sollte auf einer Sitzung des Rates oder der Versammlung der Internationalen Meeresbodenbehörde, auch vor Ort, keine Einigung erzielt werden können, so wird die Angelegenheit an den Rat oder seine Vorbereitungsgremien verwiesen, damit der Standpunkt der Union neuen Elementen Rechnung trägt.